

Verein Region Oberwallis

Energieberatung ^{Oberwallis}

Die Walliser Gemeinden sind sich der künftigen Herausforderungen im Energiebereich bewusst und verpflichten sich, rasch umsetzbare und konkrete Massnahmen zu ergreifen. Damit wollen sie den Zielen der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie den kurzfristigen Herausforderungen durch die aktuelle geopolitische Lage gerecht werden.

Charte für Energie der Walliser Gemeinden

Gemeinsam

Um effektiver handeln zu können, haben wir uns mit verschiedenen weiteren Akteuren (Verband Walliser Gemeinde, Antenne Regional Valais Romand, EVU's etc.) an einen Tisch gesetzt und rasch Massnahmen für die Übergangsphase koordiniert.

Wir wollen

An den kollektiven Anstrengungen zur Senkung des Energieverbrauchs partizipieren;
Rasch umsetzbare Massnahmen zur Energieeinsparung erarbeiten;
Am Erfahrungsaustausch teilnehmen;
Gemeinsame Aktionen fördern, um eine grössere Wirksamkeit zu erreichen;
Vorschläge zentral bündeln und ihre Durchführbarkeit nach rechtlichen, territorialen, technischen und sicherheitsrelevanten Kriterien prüfen.

Wir handeln im Rahmen unserer Möglichkeiten nach folgenden Grundsätzen:

1. Als Vorbildfunktion für die Bevölkerung und Gewerbe (gemeinsam ausgearbeitete Massnahmen befolgen)
2. Effiziente Energienutzung
3. Bevölkerung und lokale Wirtschaftsakteure aufrufen, sich in diesem Sinn zu engagieren
4. Mitarbeitende für richtige Verhaltensweisen sensibilisieren
5. Den Energieverbrauch reduzieren und überwachen
6. Geräte und Anlagen durch energieeffizientere Anschaffungen ersetzen

HIER UND JETZT, GEMEINSAM FÜR UNSERE ZUKUNFT HANDELN

Nr. 1

Massnahmen zur Bekämpfung der Energiemangellage:

Raumwärme / Heizung

(Version 04.10.2022)

ZIELE:



Regulieren Sie die Temperatur in öffentlichen Räumen so, dass sie nicht höher ist als:

- Für Verwaltungsräume und Schulen: **20°C**
- Für Turnhallen und Werkstätten: **17°C**
- Selten genutzte Räume: **15°C**
- Für Garagen, Lagerräume und ungenutzte Räume: **7°C (frostfrei)**



Umsetzungszeitpunkt: Sobald die Heizung eingeschaltet wird

Umsetzungsdauer: Während der Energiemangellage, aber auch darüber hinaus

BESCHREIBUNG:

Die meisten öffentlichen Räume werden derzeit auf über 22°C geheizt, was höher ist als die geltenden Empfehlungen (siehe rechtlicher Rahmenbedingungen). Es ist erwiesen, dass je nach Gebäudeart jedes eingesparte Grad Celsius zu einer Reduktion der Heizenergie von 6% bis 10% führen kann.

MASSNAHMEN:

Um die definierten Ziele zu erreichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

| Massnahme | Wer | Besonderes | Auswirkung |
|--|--|--|---|
| Priorisierung mittels Inventars der öffentlichen Gebäuden mit dem höchsten Energieverbrauch (die grössten Verbraucher einer Gemeinde sind: ARA, Eishalle, Schwimmbäder, Schulen, Sporthallen, öffentliche Beleuchtung, Verwaltungsgebäude). Stellen Sie für jedes Gebäude sicher, wie die Temperaturregulierung umgesetzt werden kann (manuell oder ferngesteuert) | Technischer Dienst (Gemeinde) | Der Energieversorger kann dazu hilfreiche Daten liefern | - |
| Regulieren Sie die Temperaturen des Heizkreislaufes sowie die Sollwerte für deren Steuerung (Temperaturen, Zeitpläne, Tag/Nacht). Überprüfen Sie auch: <ul style="list-style-type: none"> • Heizkessel, • Wärmetauscher, • Vorlauftemperatur • Etc. | Technischer Dienst (Gemeinde), oder Installateur | Kontrolle: Wöchentliche Kontrollen und Regulierung der Sollwerte. (bei 6-7 Gebäuden ca. 1.5 Stunden pro Woche) | - 6% bis - 10% pro gewonnenem °C (je nach Gebäudeart) |
| Einstellung der Thermostatventile (gemäss Zielvorgabe): <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsräume / Schulen (20°C): Position « 3 ». • Sporthallen und Werkstätten (17°C): Position « 2 ». • Selten genutzte Räume (15°C): Position « 1 ». | Technischer Dienst (Gemeinde) | Die Position der Ventile ist keine Garantie für eine absolute Raumtemperatur. Einstellungen im | - 6% bis 10% pro gewonnenem °C (je nach Gebäudeart) |

| | | | |
|--|--|--|---|
| • Raumtemperatur Frostschutzbetrieb « * » | | Vorfeld und regelmässige Kontrollen sind notwendig | |
| Lüftung: Wartung der Filter und Optimierung der Lüftungsperioden, während der Präsenzzeit (Lüftung nur während Anwesenheit einschalten). | Technischer Dienst (Gemeinde) | Für Feineinstellungen ist ratsam, Fachpersonal beizuziehen. | -64% Verbrauch bei 168 Betriebsstunden pro Woche |
| Lüften von Räumen: Vermeiden Sie dauernd geöffnete Fenster, lüften Sie regelmässig. Beispiel für ein Klassenzimmer: max. 10 Minuten 2 - 4 Mal pro Tag, je nach Anzahl der Personen und Grösse des Raumes. | Verantwortliche ernennen und Zeitplan einhalten | Lüften sollte so erfolgen, dass die Luft zirkuliert. Die Einhaltung dieser Massnahme ist aus gesundheitlicher Sicht (COVID etc.) von grösster Bedeutung. | Bis zu 800 kWh Einsparung pro Jahr und Fenster |
| Schliessen Sie, wenn möglich, nachts die Jalousien und Fensterläden . | Anweisungen an Mitarbeiter, wenn nicht automatisiert | Je nach Isolationswert des Gebäudes ist diese Massnahme während dem Wochenende zu überprüfen (<i>Erwärmung durch Sonneneinstrahlung</i>) | -50% Energieverlust durch Fenster oder 3-4% Energieeinsparung / Heizung |

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Anforderungen aus dem eidgenössischen Arbeitsgesetz (Art. 16 ArG) und Verordnungen 3 (ArGV 3) sind: Das Raumklima muss der Art der Arbeit angepasst sein und darf nicht gesundheitsschädigend sein (ArGV 3). Für sitzende Tätigkeiten wird eine Mindestraumtemperatur von 20 °C empfohlen (SECO-Kommentar).
- Das Arbeitsgesetz ist nur für bestimmte Bereiche der Gemeindeverwaltungen verbindlich (Personen- und/oder Gütertransport, ARA, Güter- oder Energieerzeugung, Abfallentsorgung). Für die anderen Bereiche kann es analog angewandt werden;
- Die Energierichtlinie für kantonale Gebäude (2020) sieht ebenfalls eine Mindesttemperatur für Gebäude im Winter von 20 °C vor (Ausnahmen: Turnhalle 18 °C, Korridore und Treppen 14 °C, Zimmer und Gemeinschaftsräume von Pflegeheimen 22 °C);
- Die Gemeinden sind an den Grundsatz der Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden und der damit verbundenen Thematik des Energiesparens (Art. 38 VREN) gebunden, den es für den Bau als auch den Betrieb zu berücksichtigen gilt.

EMPEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT (MITTEL- UND LANGFRISTIG):

- Ein zentrales technisches Managementsystem für die Heizung in den kommunalen Gebäuden einrichten. Ein solches System erleichtert die Verwaltung der Gebäude und ermöglicht erhebliche Einsparungen. Ein Beispiel: Ein System, das in einer Schule in Martigny (300 Schüler) realisiert wurde, ermöglicht die Amortisation der Systeminstallation in 6 bis 10 Jahren bei anfänglichen Kosten von CHF 30'000.-;
- Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Temperaturen in Schlüsselräumen von Gemeindegebäuden, entweder durch manuelle oder automatisierte Datenerfassung der Raumtemperatur (Kaufpreis ca. CHF 120.-/Raum für ein CO₂-Gerät + Temperaturen);
- Ergänzen Sie im Pflichtenheft des technischen Leiters die Überwachung und Verwaltung der Heizung sowie die Teilnahme an regelmässigen Schulungen in dieser Thematik

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS:

- [Seco Wegleitung zur Verordnung 3 Raumklima](#)
- [Energiehandbuch in Gebäuden](#)
- [Faktenblatt - richtig Lüften \(CH\)](#)

Nr. 2

Massnahmen zur Bekämpfung der Energiemangellage: **BELEUCHTUNG GEBÄUDE**

(Version 04.10.2022)

ZIELE:



Ausschalten der Beleuchtung, die nur der Inszenierung von öffentlichen/historischen Gebäuden (Schlösser, Fresken, Skulpturen, Verwaltungsgebäude, etc.) dient.



Umsetzungszeitpunkt: Idealerweise Mitte Oktober 2022

Umsetzungsdauer: Während der Energiemangellage, aber auch darüber hinaus

BESCHREIBUNG:

Der Kanton Wallis zeichnet sich besonders durch seine kulturhistorischen Bauten aus. Eine wichtige Aufwertung dieser Bauten besteht darin, diese zu beleuchten. Für die Beleuchtung wird noch nicht flächendeckend LED-Lampen verwendet. Auf diese Beleuchtung zu verzichten ist ein pragmatischer Entscheid und dient als gutes Beispiel, Energie zu sparen. Wenn diese Massnahme im ganzen Kanton durchgeführt wird, ist das Sparpotential und die Wirkung umso grösser. Eine reduzierte Beleuchtung kann auch nach der Energiemangellage angestrebt werden.

MASSNAHMEN:

Um die definierten Ziele zu erreichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

| Massnahmen | Wer | Besonderes | Auswirkung |
|--|---------------------------------------|--|--|
| Bestandesaufnahme der beleuchteten Gebäude vornehmen | Technischer Dienst (Gemeinde) | Unterstützen kann der Energieversorger | - |
| Die Beleuchtungen ausschalten | Technischer Dienst + Energieversorger | Eine Synchronisierung der Abschaltung am 17. Oktober würde ein starkes Signal senden | Rund 2% des gesamten Stromverbrauchs der Gemeinde könnte eingespart werden |

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Ob die Gebäude beleuchtet werden, ist den Gemeinden überlassen;
- Die Gemeinden sind an den Grundsatz der Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden und der damit verbundenen Thematik des Energiesparens (Art. 38 VREN) gebunden, den es für den Bau als auch den Betrieb zu berücksichtigen gilt

EMPEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT (MITTEL- UND LANGFRISTIG:

- Die getroffenen Entscheidungen sollen längerfristig verfolgt und könnten mit Zeitschaltuhren unterstützt werden. Auf eine Beleuchtung nach 23:00 Uhr kann verzichtet werden.
- Kein Einschalten der Beleuchtung morgens;
- Baldmöglichst alle Halogen- und Glühlampen mit LED-Lampen ersetzen;
- Die Beleuchtung prüfen und anpassen, so dass effektiv nur die gewünschte Fläche beleuchtet wird;
- Die Lichtintensität reduzieren (Sparsmassnahme ohne Komfortverlust)

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS:

- [Aussenbeleuchtung: Spezialanwendungen, Empfehlungen für Gemeindebehörden und Beleuchtungsbetreiber \(topstreetlight.ch\)](#)

Nr. 3

Massnahmen zur Bekämpfung der Energiemangellage:

WEIHNACHTSBELEUCHTUNG

(Version 04.10.2022)

ZIELE:



Die Weihnachtsbeleuchtung so gestalten, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Senkung des Energieverbrauchs um 50% im Vergleich zum Höchstwert der letzten fünf Jahre;
- Senkung der visuellen Wirkung der Weihnachtsbeleuchtung/Dekoration um 50%.

Es steht jeder Gemeinde frei, vollständig auf die Weihnachtsbeleuchtung verzichten.



Umsetzungszeitpunkt: Bei der Installation der Weihnachtsbeleuchtung.

Umsetzungsdauer: Während der Energiemangellage, aber auch darüber hinaus

BESCHREIBUNG:

Die Weihnachtsbeleuchtung hat ein geringes Sparpotential (schätzungsweise wird 0.2% des Stromverbrauchs einer Gemeinde für die Weihnachtsbeleuchtung verwendet). **Es ist aber eine sehr sichtbare Massnahme**, um die Bevölkerung auf die Energiesparthematik zu sensibilisieren. Mit der Zielsetzung und den unten aufgeführten Massnahmen steht einer stimmungsvollen Adventszeit nichts entgegen und dennoch kann die Gemeinde ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

MASSNAHMEN:

Um die definierten Ziele zu erreichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

| Massnahme | Wer | Besonderes | Auswirkung |
|--|---|--|---|
| Eine Bestandesaufnahme der üblichen Weihnachtsbeleuchtung vornehmen und deren Energiequelle aus technischer Sicht festhalten | Technischer Dienst (evtl. durch den Energieversorger zu unterstützen) | Wenn die Weihnachtsbeleuchtung nicht separat von der Strassenbeleuchtung angesteuert werden kann, kann darauf auch verzichtet werden | - |
| Zonen definieren, auf welche die Weihnachtsbeleuchtung priorisiert werden kann | Gemeindebehörde | Auf längeren Abschnitten könnte der Abstand der Beleuchtung vergrössert werden (jede 2. Lampe) | - |
| Ausschalten der Weihnachtsbeleuchtung um 23:00 Uhr und erst bei Einbruch der Dunkelheit am Folgetag wieder einschalten (<i>nicht vormittags einschalten</i>) | Technischer Dienst | Bei Weihnachtsmärkten kann auch erst um 24:00 Uhr die Beleuchtung ausgeschaltet werden | Bis zu 60% kann der Stromverbrauch dadurch reduziert werden |
| Die Weihnachtsbeleuchtung nur zwischen 15. Dezember und 6. Januar einschalten. Abende von Weihnachtsmärkten können beleuchtet werden. | Technischer Dienst | Anpassungen aus touristischer Sicht sind ebenfalls möglich | Bis zu 60% des Stromverbrauchs kann gespart werden |

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Den Gemeinden steht es frei, ob sie Weihnachtsbeleuchtung installieren, da es sich ausschliesslich um einen dekorativen Zweck handelt;
- Die Gemeinden sind an den Grundsatz der Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden und der damit verbundenen Thematik des Energiesparens (Art. 38 VREN) gebunden, den es für den Bau als auch den Betrieb zu berücksichtigen gilt.

EMPEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT (MITTEL- UND LANGFRISTIG):

- Zeitschaltuhren für die Beleuchtung installieren und diese so programmieren, dass zwischen 23:00 Uhr und 16:30 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit des Folgetags) die Beleuchtung ausgeschaltet bleibt.
- So bald wie möglich alle Halogen- und Glühlampen mit LED-Lampen ersetzen. Die graue Energie bei der Neuanschaffung muss ebenfalls berücksichtigt werden;
- Die Lichtintensität reduzieren (Sparmassnahme ohne Komfortverlust);
- Mit Fachleuten die Weihnachtsbeleuchtung planen und das bisherige Konzept überarbeiten und optimieren. Beispielsweise die Beleuchtung auf belebte Zonen konzentrieren.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS:

- [Aussenbeleuchtung: Spezialanwendungen, Empfehlungen für Gemeindebehörden und Beleuchtungsbetreiber \(topstreetlight.ch\)](#)

Nr. 4

Massnahmen zur Bekämpfung der Energienotlage: **Öffentliche Beleuchtung**

(Version 04.10.2022)

ZIELE:



Energiesparpotential der öffentlichen Beleuchtung in den Gemeinden fördern:

- Die öffentliche Beleuchtung von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr reduzieren (ausgenommen sind Kantonsstrassen sowie heikle Zonen);
- Kommunale Beleuchtungsschilder/Reklameschilder ausschalten;
- Reduzierung der Lichtintensität unter Berücksichtigung der regulatorischen und technischen Grundlagen



Umsetzungszeitpunkt: So bald wie möglich, aber nach Rücksprache mit den beteiligten

Umsetzungsdauer: Während der Energienotlage, aber auch darüber hinaus

GRENZEN DER MASSNAHME:

Je nach technischen Voraussetzungen ist es nicht möglich, diese Massnahmen umzusetzen. Gemeinden mit entsprechenden technischen Voraussetzungen werden ermutigt, das Beleuchtungskonzept innerhalb des Handlungsspielraums der rechtlichen, technischen und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beleuchtung zu optimieren.

Gemeinden, die nicht über ein individuelles Management pro Strassenlampe verfügen, wird dringend empfohlen, eine solche Installation mit ihrem Energieversorger zu planen, auch wenn man es noch nicht in diesem Winter anwenden kann. In jedem Fall ist die Ausarbeitung eines Beleuchtungskonzepts kurz- bis mittelfristig ein Muss.

BESCHREIBUNG:

Rund 20% des Stromverbrauchs einer Gemeinde wird für die öffentliche Beleuchtung verwendet. Die Beleuchtung ist wichtig für die Sicherheit und Gesellschaft und muss daher angemessen genutzt werden. Es gilt die Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf Gesundheit aber auch auf die Umwelt zu berücksichtigen und entsprechend zu minimieren. Das Beleuchtungskonzept sollte das Spannungsverhältnis zwischen Sicherheit, Energie und Umwelt entsprechend berücksichtigen.

MASSNAHMEN:

Um die definierten Ziele zu erreichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

| Massnahme | Wer | Besonderes | Auswirkung |
|--|--|---|--|
| Mit dem Energieversorger eine Analyse der technischen Möglichkeiten durchführen, um den Handlungsspielraum zu eruieren. | Technischer Dienst + Energieversorger | Kosten können für die technischen Installationen anfallen und die Lieferzeiten für das Material muss berücksichtigt werden. Es ist daher sicherzustellen, dass ein Beleuchtungskonzept vorliegt | - |
| Falls die kommunale Strassenbeleuchtung und heikle Zonen wie Fussgängerstreifen oder andere Begegnungszonen von der kantonalen Strassenbeleuchtung getrennt sind: sicherstellen, dass von 23:00 bis 05:00 Uhr die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert wird. | Technischer Dienst + Energieversorger | Falls dies nicht möglich ist, ist sicherzustellen, dass diese Massnahme im Beleuchtungskonzept aufgenommen wird. | -40% im Vergleich, wenn die Beleuchtung während der Nacht eingeschaltet bleibt. |
| Falls die Gemeinde Beleuchtungsschilder/Reklameschilder besitzt, die keinen direkten Einfluss auf die Sicherheit der Bevölkerung haben (Spital, Polizei, etc.) sollen diese ausgeschaltet werden | Gemeindebehörde + Technischer Dienst | Bei der Auswahl der Schilder beachten, dass keine negativen Auswirkungen resultieren und die Massnahme entsprechend sorgfältig kommunizieren | Geringer Nutzen, aber gute Vorbildfunktion |
| Wenn es technisch möglich ist, kann die Lichtintensität der Beleuchtung reduziert werden, gemäss den geltenden Vorschriften (<i>siehe dazu Abschnitt Rechtliche Rahmenbedingung</i>) | Technischer Dienst + Energieversorger + Spezialist | Die Reduktion der Lichtintensität beeinflusst die Verkehrsnutzung nicht (z. B. eine Verringerung der Geschwindigkeit | Es kann 36 % Energie gespart werden, wenn die Lichtintensität um 20% reduziert wird. |

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN :

1. Kantonale Verkehrswege (Art. 29 StrG) :

- Innerorts und, wo Ortstafeln fehlen, innerhalb geschlossener Siedlungen sind die kantonalen Verkehrswege nach Massgabe der Verkehrsbedürfnisse zu beleuchten (Art. 29 Abs 1 StrG);
- Dasselbe gilt ausserorts, insbesondere für vielbefahrene Unterführungen und Kreuzungen, wichtigere Tunnels und Galerien (Art. 29 Abs 2 StrG.).

2. Nationalstrassen (Richtlinie ASTRA 13015 2017) :

- Tunnels und Galerien müssen beleuchtet werden;
- Generell sind Anlagen zur Strassenbeleuchtung nicht zugelassen. Indessen können offene Strecken mit Konfliktzonen wie, Anschlüsse, Mittelstreifenüberleitung, Fussgängerstreifen, und Stellen mit Fussgängerverkehr (Rastplätze, Raststätten, Warteräume und Abstellplätze für den Schwerverkehr) mit Strassenbeleuchtungen ausgerüstet werden.

3. Gemeindestrassen und -wege:

- Keine rechtlichen Bestimmungen vorhanden (*ausser in Sonderbestimmungen in den kommunalen Reglementen*);
- Gemäss Art 6a SVG hat unter anderem die Gemeinde bei der Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Verkehrssicherheit Rechnung zu tragen. Als Werkseigentümer ist die Gemeinde bei Personen oder Sachschäden gemäss Art. 58 OR haftbar, falls diese infolge von fehlerhaften Anlagen oder mangelhafter Instandhaltung verursacht wurden. Bei öffentlichen Strassen berücksichtigt die Rechtsprechung die Tatsache, dass der Benutzer eines Fahrzeugs seine Fahrweise den Straßenverhältnissen anzupassen hat, sowie das dem Gebrauch eines Fahrzeugs verbundene Risiko mit den Kosten der Arbeit für Massnahmen, zu Lasten des Gemeinwesens verhältnismässig sind. (CR-CO I-Werro/Perritaz, Art. 58);
- Normative Verpflichtung, insbesondere mit der Beleuchtung von Fussgängerstreifen (Norm VSS 40263 2019 und SLG 202, 2021)
- Zu dokumentierende Interessensabwägungen (rationelle Energienutzung, Gesundheit der Bevölkerung, Sicherheit). Die Fussgängerstreifen, Kreisel innerorts und Begegnungszonen (20 km/h) müssen beleuchtet bleiben.

EMPEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT (MITTEL- UND LANGFRISTIG):

- **Erstellung eines Masterplan «Öffentliche Beleuchtung»** und regelmässige Aktualisierung. Damit kann die Gemeinde eine wirksame Strategie festlegen, um eine differenzierte Beleuchtung nach bestimmten Sektoren und zu unterschiedlichen Zeiten zu ermöglichen. Die verwendete Technologie sollte ebenfalls in den Masterplan integriert sein. Dieser sollte in Zusammenarbeit mit dem Betreiber der Beleuchtung erarbeitet werden;
- In der Erarbeitung des Masterplans gilt es die verschiedenen Aspekten wie die neueste verfügbare Technologie (auch zur Steuerung), die Auswirkungen auf die Umwelt, Gesundheit (Entwicklung von Krankheiten, Krebs), Sicherheit und die psychologischen Aspekte auf die Bevölkerung zu beachten.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS:

- [Ratgeber: Effiziente Strassenbeleuchtung \(topstreetlight.ch\)](#)
- [Empfehlung zur Vermeidung von Lichtemissionen \(BAFU, 2021\)](#)

Nr. 5

Massnahmen zur Bekämpfung der Energiemangellage:

Merkblatt für Mitarbeitende

(Version 04.10.2022)



Durch klare Richtlinien stellt die Gemeindebehörde sicher, dass die Bemühungen des Einzelnen mit den Bemühungen der Verwaltung bezüglich Energiesparmassnahme in Einklang gebracht werden. Insbesondere ist jeder Gemeindeangestellte in der Verantwortung, in seinem täglichen Handeln mit gutem Beispiel voranzugehen.



Umsetzungszeitpunkt: So früh wie möglich

Umsetzungsdauer: Während der Energiemangellage, aber auch darüber hinaus

Heizung:

- **Verbot von mobilen Elektroheizgeräten;**
- Türen zu nicht oder wenig beheizten Räumen schliessen;
- Stellen Sie keine Möbel oder andere Gegenstände vor den Heizkörper;
- Punktuelle Kontrollen der aktuellen Raumtemperatur
- Kurzes, dafür ausgiebiges Lüften (Stoss- oder Querlüften).
- Regulieren Sie die Temperatur in einem Raum nicht durch offene Fenster;
- Offene Fenster nicht vergessen zu schliessen (*jeden Abend systematisch kontrollieren*);
- Jalousien und Fensterläden schliessen, sobald es dunkel wird.

Beleuchtung:

- Schalten Sie das Licht aus, sobald es die Lichtverhältnisse zulassen;
- Wenn man den Raum für länger als 15 Minuten verlässt, schalten Sie das Licht aus;

Informatik:

- Computer und Bildschirme bei Abwesenheit sowie abends ausschalten (**nicht im Standby-Modus lassen**);
- Schalten Sie Drucker bei längerer Abwesenheit sowie abends aus;
- Drucken Sie beidseitig in schwarz-weiss und nach Möglichkeit mehrere Seiten pro Blatt;

Andere elektrische Geräte:

- Lassen Sie keine geladenen Geräte wie Smartphones am Ladegerät, wenn der Akku zu 100% geladen ist.
- Ziehen Sie einen Adapter/Ladegerät, der nicht in Gebrauch ist, immer aus der Steckdose;
- Benutzen Sie Treppen anstelle von Aufzügen (*das ist gut für die Gesundheit!*);
- Benutzen Sie nach Möglichkeit Mehrfachsteckdosen mit Ausschalter, um unbenutzte elektronische Geräte auszuschalten (Bsp. Fernseher, Infoterminals, unbenutzte Computer etc.)
- Verbot von elektronischen Dekorationen